

Gegen Zustellungsurkunde

F.K.M. Buster A & R GmbH
Holländer Straße 18
68219 Mannheim

19.02.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
314-89 701 AZW 047		Claudia Frank	06321 99-2868
Bitte immer angeben!		claudia.frank@sgdsued.rlp.de	06321 99-32868
		Knut Kannegießer	06321 99-2871
		Knut.kannegiesser@sgdsued.rlp.de	06321 99-2930

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**F.K.M. Buster A & R GmbH, Ober Saulheimer Straße 15-17 in 55286 Wörrstadt
hier: Antrag gem. § 4 BImSchG vom 21.05.2012 bzgl. der Errichtung und des
Betriebes eines Tanklagers für Altöl und Emulsionen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.11 aa) und 8.12 je-
weils Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV erlässt die Struktur- und Genehmigungs-
direktion Süd folgenden

Bescheid

I.

1. Der Antrag der Firma F.K.M. Buster A & R GmbH vom 21.05.2012 mit Ergänzun-
gen vom 13.06.2012, 25.10.2012 und 04.12.2012 bezüglich der Errichtung und
des Betriebs eines Tanklagers für Altöl und Emulsionen wird hiermit gemäß § 4
BImSchG genehmigt.



2. Die Genehmigung ergeht aufgrund der in Teil II. genannten Antragsunterlagen und unter Einschränkung durch die in Teil III. festgelegten Nebenbestimmungen.
3. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt die Firma F.K.M. Buster A & R GmbH. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II.

Antragsunterlagen

Dem Bescheid liegt der Antrag vom 21.05.2012 mit Ergänzungen vom 13.06.2012, 25.10.2012 und 04.12.2012 bestehend aus den folgenden Unterlagen, zu Grunde:

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Ort	Seiten
Antragsschreiben vom 21.05.2012	Fach 0	2
Nachgereichte Ergänzungen vom 13.06. und 04.12.2012	Fach 0	6
Gesamtinhaltsverzeichnis	Fach 1	1
Vorstellung des Vorhabens, Kurzfassung, Veröffentlichungstext	Kap. 1	2
Übersicht Antragsformulare	Kap. 2	1
Formular 1.1 u. 1.2: Antrag auf Genehmigung der Anlage	Kap. 2	2
Formular 2: Verzeichnis der Unterlagen	Kap. 2	1
Formular 3: Anlagendaten	Kap. 2	1
Formular 4: Gehandhabte Stoffe	Kap. 2	1
Formular 5.1 u. 5.2: Betriebsablauf	Kap. 2	3
Formular 6: Verzeichnis der Emissionsquellen	Kap. 2	2
Formular 7: Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	Kap. 2	1
Formular 8: Angaben zu Stoffen der Störfall-Verordnung	Kap. 2	1
Formular 9.1 - 9.3: Abfälle	Kap. 2	4
Formular 10.1 - 10.3: Angaben zum Arbeitsschutz	Kap. 2	3
Formular 11.1 - 11.2: Brandschutz	Kap. 2	2
Formular 12: Naturschutz und Landespflege	Kap. 2	1
Anlage 1: Ansprechpartner	Kap. 2	1
Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung	Kap. 2	1
Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung	Kap. 2	1
Erläuterungsbericht Deckblatt	Kap. 3	1

Erläuterungsbericht zum Antrag	Kap. 3	17
Schematische Darstellungen Teil 1 (Deckblatt)	Kap. 4.1	1
Übersichtskarte (Luftbild) vom 13.03.2012, M.: 1:3318	Kap. 4.1	1
Übersichtskarte (Liegenschaftskarte) vom 13.03.2012, M.: 1:3318	Kap. 4.1	1
Liegenschaftskarte (Detailansicht)	Kap. 4.1	1
Lageplan mit Außenanlagen vom 19.12.2011, M.: 1:100	Kap. 4.1	1
Schematische Darstellungen Teil 2 (Deckblatt)	Kap. 4.2	1
Hallennutzungsplan vom 19.12.2011, M.: 1:100	Kap. 4.2	1
Schematische Darstellungen Teil 3 (Deckblatt)	Kap. 4.3	1
Grundfließbild	Kap. 4.3	1
Nachweise für die Zulässigkeit des Vermischens	Kap. 5.1	8
Entsorgungskosten für Emulsionen	Kap. 5.2	3
Beispielhafte Tankbeschreibung	Kap. 5.3	8

Die textlichen Festsetzungen des Genehmigungsbescheides gehen den Planunterlagen vor.

III. Nebenbestimmungen

1. Zugelassene Stoffe / Mengen

- 1.1 Zur Annahme sind nur die im zugehörigen Positivkatalog aufgeführten Abfallarten mit der dort dargestellten Verwendung zugelassen. Die ebenfalls im Positivkatalog enthaltenen Vorgaben aus den Spalten „Lagerort“, „max. Lagermenge“ und „Bemerkung“ sind jeweils einzuhalten.
- 1.2 Die im Positivkatalog enthaltenen Kapazitätsangaben der Anlage dürfen zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

2. Betrieb der Anlage

- 2.1 Die zulässigen Betriebszeiten der Anlage sind Montag bis Samstag von 07:00 bis 20:00 Uhr.
- 2.2 Die einzelnen Tankkammern auf der Anlage sind mit einer dauerhaft beständigen Beschilderung zu versehen, auf welcher mindestens die Abfallschlüsselnummer(n) nach AVV sowie die handelsübliche Bezeichnung des Lagerguts gut leserlich verzeichnet ist.
- 2.3 Bei den zur Anlieferung vorgesehenen Emulsionen muss vor der Anlieferung sicher ausgeschlossen werden können, dass selbige Stoffe enthalten, welche bei der Zwischenlagerung bzw. beim Umschlag unter den zu erwartenden Umgebungsbedingungen gefährliche Gase oder Stoffe bilden können, welche z.B. zu Explosionen oder Korrosionen führen können. Bei Bedarf ist nachweislich eine Flammpunktbestimmung durchzuführen.

- 2.4 Beim Einsammeln von Emulsionen ist bereits im Vorfeld durch den Einsammler sicher zu stellen, dass Abfälle, die Schwermetalle, PCB, PFT oder ähnliche die umweltgerechte Entsorgung behindernden Schadstoffe enthalten, nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- 2.5 Das Zusammenführen und damit Vermischen von Emulsionen in der dafür vorgesehenen Tankkammer darf ausschließlich dann erfolgen, wenn hierdurch eine möglichst hochwertige Verwertung auch der einzelnen durch Abtrennung zu gewinnenden Fraktionen (z.B. Altöl) nicht verhindert wird.
- 2.6 Die in den Sammelfahrzeugen und final in der Anlage vermischten Emulsionen sind unter dem das Gemisch prägenden Abfallschlüssel nach AVV entsprechend den Vorgaben des §3 Abs.1 Satz 3 Nr.1 i.V.m. Satz 4 der NachwV aus der Anlage zu verbringen und zu entsorgen. Sollten sich hieraus Änderungen für die aktuell gültigen, im Positivkatalog vorgegebenen Abfallschlüssel ergeben, so ist dies rechtzeitig vorher der SGD Süd, Ref. 31 bekanntzugeben.
- 2.7 Bei einer Änderung der Entsorgungswege sind die Nachweise bzgl. der zulässigen Entsorgung nach § 9 KrWG und § 4 AltöIV erneut vorzulegen.
- 2.8 Die Beprobung und Untersuchung der Emulsionen hat entsprechend der Beprobung und Untersuchung von Altöl nach Anlage 2 der AltöIV zu erfolgen. Bei der Bewertung des Untersuchungsergebnisses nach AltöIV ist ausschließlich der Ölanteil der Emulsion zu betrachten.
- 2.9 Der Betrieb hat zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a. Angaben über Art¹, Menge², Herkunft³ und Verbleib der gelagerten, behandelten, verwerteten oder beseitigten Abfälle einschließlich der Dokumentation der durchgeführten Leistung,
- b. Zeiten des Befüllens bzw. Entleerens der einzelnen Tankkammern mittels Transportfahrzeugen (Datum, Uhrzeit), besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- c. die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

2.10 Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.11 Über die Daten der Nr. 2.9 ist vom Betreiber jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz vorzulegen (siehe auch Hinweis 1.2). In der Jahresbilanz ist ergänzend eine Darstellung zu integrieren, die aufzeigt, welcher Anteil der aus der Anlage verbrachten Abfälle zur Herstellung von Basisölen

¹ mindestens Abfallbezeichnung und Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

² in Volumen- oder Masseinheiten

³ Abfallerzeuger und/oder letzter Abfallbesitzer

(vgl. §1a Abs.3 AltöIV) und welcher Anteil zur Herstellung von Heizöl-Ersatz Verwendung gefunden hat.

- 2.12 Der Mengenbestand an Abfällen auf der Anlage muss tagesaktuell vorgehalten und auf Verlangen der Überwachungsbehörde unverzüglich vorgelegt werden können.

Anlagensicherheit (VAwS):

- 2.13 Die im Kapitel 3 der Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht) beschriebene Anlage zur Altöl-/ Altemulsionslagerung mit Abfüllfläche (wassergefährdende Stoffe, WGK 3) ist mit der dort genannten baulichen Ausstattung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszuführen.
- 2.14 So dürfen nur Anlagenteile und Schutzvorkehrungen verwendet werden, die nach WHG zulässig sind. Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind zu beachten. Bei VAwS- prüfpflichtigen Anlagen sind die Zulassungen dem Sachverständigen bei der Prüfung nachzuweisen (wobei eine Beteiligung des Sachverständigen schon vor Beginn der Ausführungsarbeiten sinnvoll ist).
- 2.15 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (früher: § 19 I WHG) eingebaut, aufgestellt, in Stand gehalten, in Stand gesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAwS nichts gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb ein Fachbetrieb ist (z.B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).
- 2.16 Der vorhandene Abfüllplatz (Boden) muss bei den zu erwartenden Beanspruchungen beständig und flüssigkeitsundurchlässig sein. Er muss einen ausreichenden Schlauchwirkungsbereich sowie eine Abtrennung zu den angrenzenden

Flächen aufweisen um die im Schadensfall anfallende Altöle/ Altemulsionen sicher auffangen zu können.

- 2.17 Bei der an die Abfüllfläche (Entwässerungssystem) angeschlossene Abscheideranlage muss sichergestellt sein, dass diese aufgrund der regelmäßig durchzuführenden Wartungen, u.a. die Aufgabe als Rückhalteeinrichtung uneingeschränkt ausüben kann.
- 2.18 Die oberirdischen Rohrleitungen müssen dicht und beständig sein sowie überstoffundurchlässigen Bodenflächen verlegt sein.
- 2.19 Der Betreiber hat für die VAwS- prüfpflichtige Gesamtanlage die von den Herstellern/ Firmen ausgehändigten Bescheinigungen /Nachweise dem Sachverständigen vor Inbetriebnahme vorzulegen. Für die prüfpflichtige Anlage, eingestuft in Gefährdungsstufe D, ist nach § 6 Abs. 3 VAwS ein Anlagenkataster gemäß § 11 VAwS zu erstellen und fortzuschreiben.
- 2.20 Das Abnahmeprotokoll ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich vorzulegen. Das betrifft auch die im Turnus von 5 Jahren durchzuführenden Überprüfungen, bei denen insbesondere auch die auf S.10 in Kapitel 3 der Antragsunterlagen aufgeführten sicherheitstechnischen Einrichtungen auf deren einwandfreie Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen sind.
- 2.21 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen,

Handhabung von Leckagen. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

- 2.22 Kleinmengen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 2.23 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Alzey - Worms, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 2.24 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 2.25 Für das Befüllen und Entleeren der einzelnen Tankkammern sind für alle Personen, welche die Befüllung bzw. Entleerung verantwortlich beaufsichtigen, Handlungsanweisungen zu erstellen, in denen sämtliche sicherheitstechnisch relevanten Sachverhalte für den Adressaten verständlich dargestellt sind. Die Unterweisung der Personen hierin hat nachweislich zu erfolgen. Der Nachweis mit Unterschrift des Unterwiesenen ist im Betriebstagebuch ergänzend zu dokumentieren.

3. Sonstiges

- 3.1 Das Formular 9.1 ist für die Abfallart „Emulsionen“ bis spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage bei der SGD Süd vorzulegen.

- 3.2 Vor geplanter Inbetriebnahme der Anlage ist durch den Antragsteller spätestens 2 Wochen vorab eine behördliche Abnahme mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz zu vereinbaren.
- 3.3 Nach erfolgter Abnahme und Freigabe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage der SGD Süd, Ref. 31 spätestens **mit Inbetriebnahme** schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zugang des Bescheides begonnen wurde.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine **Gefährdungsbeurteilung** für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,

- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

4.2 Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten **Tätigkeiten mit Gefahrstoffen** durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.

Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nach §7 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung zu beurteilen.

4.3 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über **Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit** ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die **Unterweisung** umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss:

- bei der Einstellung,
 - bei Veränderungen im Aufgabenbereich und
 - bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie
- vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig wiederholt werden.

4.4 Für die bei der Arbeit benutzten **Arbeitsmittel** sind zur Unterweisung der Beschäftigten **Betriebsanweisungen** in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.

Die Betriebsanleitung des Arbeitsmittel- bzw. Anlagenherstellers ist bei der Erstellung der Betriebsanweisungen heran zu ziehen.

Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

- 4.5 Den Beschäftigten ist als **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Art der Schutzkleidung ist durch Gefährdungsermittlung zu bestimmen (vgl. dazu „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“ BGR 189).
- 4.6 Bei Vorhandensein von explosionsgefährdeten Bereichen muss vor der Aufnahme von Tätigkeiten in diesen ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Betriebssicherheitsverordnung erstellt werden. Aus dem Dokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
 - welche Bereiche entsprechend Anhang 3 in Zonen eingeteilt wurden und
 - für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang IV Betriebssicherheitsverordnung gelten.

Bei der Betrachtung der Explosionsgefährdungen ist auch die Gefährdung durch Blitzschlag zu berücksichtigen. Davon betroffen sind u. a. Geräte und Arbeitsmittel ohne eigene Zündquelle (z. B. Rohrleitungen), die sich elektrostatisch aufladen oder Blitzteilströme führen können.

5. **Immissionsschutz**

Luft

- 5.1 Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom von 0,5 kg/h an Gesamtkohlenstoff insgesamt nicht überschreiten.

Lärm

- 5.2 Außerhalb der unter Nr. 2.1 genannten Betriebszeiten sind keine die Anlage betreffenden Tätigkeiten zugelassen.

IV. Hinweise

1. Hinweise zum Betrieb der Anlage

- 1.1 Die o.g. Auflagen gehen den Ausführungen der Antragsunterlagen vor. Sofern durch Auflagen einzelne Sachverhalte nicht näher geregelt wurden, gelten die Darstellungen in den Antragsunterlagen. Bei unterschiedlichen oder gar widersprüchlichen Ausführungen in den Antragsunterlagen, welche nicht durch Auflagen eindeutig geregelt wurden, gilt jeweils derjenigen Sachverhalt als zulässig, welcher die geringeren Emissionen verursacht bzw. verursachen kann.
- 1.2 Für die Erstellung einer Jahresübersicht nach Nr. 2.10 sollte die Orientierung an dem als Anlage 1 dieser Stellungnahme beigefügten Vordruck erfolgen.
- 1.3 Für den Betrieb der Anlage bestehen Registerpflichten nach §49 KrWG i.V.m. der NachwV.
- 1.4 Ein Vermischen von Emulsionen in der Anlage kann regelmäßig dann als zulässig betrachtet werden, wenn selbige in der finalen Entsorgungsanlage auch vor deren Behandlung vermischt werden dürfen und die Anforderungen nach §9 KrWG Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

2. Hinweise zur Nachweisführung

2.1 Altöle

Da nur Altöle der Sammelkategorie I gesammelt werden, sind Sammelentsorgungsnachweise unter Angabe des prägenden Abfallschlüssels in der Verantwortlichen Erklärung und Angabe der übrigen Abfallschlüssel in der Deklarationsanalyse zu führen (vgl. auch § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 NachwV). In Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen ist der Tank als Entsorgungsanlage anzugeben. Neben Inputnachweisen sind auch Outputnachweise zu erstellen. Hier gilt in Bezug auf den zu wählenden Abfallschlüssel das oben Gesagte. Outputnachweise sind vor Beantragung von Inputnachweisen zu erstellen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

2.2 Emulsionen

Da die Emulsionen miteinander vermischt und dem einzelnen Abfallerzeuger nicht mehr eindeutig zugeordnet werden können, ist der Tank II ebenfalls als Entsorgungsanlage in die zu führenden Entsorgungsnachweise einzutragen. Outputnachweise sind vor Beantragung der Inputnachweise zu erstellen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Das bedeutet insbesondere aber auch, dass für jeden Inputnachweis auch ein Outputnachweis vorliegen muss.

2.3 Sonstiges

Nach Beantragung der Entsorger- und Erzeugernummer bei der SAM sind entsprechende Registrierungsanträge über die ZKS an die SAM zu richten.

Kunden, bei denen je Abfallart mehr als 20t pro Jahr anfallen, haben Einzelentsorgungsnachweise zu beantragen.

Die BImSchG-Genehmigung verleiht den Tanks nicht den Status von Verwertungsanlagen.

V.

Begründung

Mit Antrag vom 21.05.2012 mit Ergänzung vom 13.06.2012, 25.10.2012 und 04.12.2012 beantragte die Firma F.K.M. Buster A & R GmbH gemäß § 4 BImSchG i.V.m. den Ziffern 8.11 aa) und 8.12 jeweils Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers für Altöl und Emulsionen in Wörrstadt, Ober Saulheimer Straße 15-17 (Gemarkung Wörrstadt, Flur 16, Flurstück 229/1, 247/8, 226/4).

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 06.11.2012 die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeschaltet. Insgesamt haben neben den betroffenen Referaten der SGD Süd (22, 31, 33, 43) folgende Behörden bzw. Institutionen Stellungnahmen abgegeben:

- Kreisverwaltung Alzey-Worms,
- Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt.

Das Vorhaben wurde am 17. Dezember 2012 im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz sowie in der örtlichen Tageszeitung, die im Bereich des Standortes der Anlage (hier: Landkreis Alzey-Worms) verbreitet ist, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte dabei in den entsprechenden Regionalausgaben der Rhein Main Presse (Regionalausgabe Worms-Alzey).

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 27. Dezember 2012 bis 26. Januar 2013 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgte bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt, bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms sowie bei der SGD Süd in Neustadt. Schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 08. Februar 2013 erhoben werden.

Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Gemäß § 1 Abs. 1 der LVO über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (ImSchZuVO) i.V.m. Nr. 1.1.2 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO, sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wird schriftlicher Widerspruch eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Absatz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ralph Esser

Anlagen:

- Anlagen: Anlage 1 - Vordruck für die Erstellung einer Jahresübersicht
- Anlage 2 - Positivkatalog
- Antragsunterlagen

Anlage 2: Positivkatalog zum Bescheid für die Fa. F.K.M. A & R Buster in Wörrstadt vom 19 v.02.2012, AZ: 314-89 701 AZW 047

AVV-Nr. Input	AVV-Bezeichnung	Bezeichnung Intern	Lager- ort	Nr. Gr.	max. La- germen- ge/Gr. [t]	Lagern	Mischen	Bemerkung (z.B. Einschränkungen zum Abfall o. Art der Lagerung)
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Altöl SK 1	TA	1	40 (40m ³)	X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 1
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl SK 1	TA	1		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 1
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Altöl SK 1	TA	1		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 1
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Altöl SK 1	TA	1		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 1
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	Altöl SK 1	TA	1		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 1
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemlusionen und -lösungen	Emulsion	TE	2	40 (40m ³)	X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 2
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	Emulsion	TE	2		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 2
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	Emulsion	TE	2		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 2
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	Emulsion	TE	2		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 2
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	Emulsion	TE	2		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 2
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	Emulsion	TE	2		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 2
13 08 02*	andere Emulsionen	Emulsion	TE	2		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 2
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	Emulsion	TE	2		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 2
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Emulsion	TE	2		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 2
16 10 02*	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	Emulsion	TE	2		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 2
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	Emulsion	TE	2		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 2

19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	Emulsion	TE	2		X	X	Vermischen nur innerhalb Gr. 2
AVV-Nr.								
Output								
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altölgemisch	TA	1	s. o.	X		
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Emulsionsgemisch	TE	2	s. o.	X		

Anmerkungen:

Die mit „*“ gekennzeichneten Abfälle sind Abfälle die als gefährlich eingestuft sind. Einschränkungen / Anforderungen an die zugelassenen Abfälle durch Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides bleiben unberührt.

Kapazitätsangaben

Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten	Nr. 4. BImSchV	Kapazitätsangaben		
Zwischenlagerung gefährliche Abfälle	= 8.12 Sp.1	40 t/d	80 t	maximale tägliche Annahmemenge und maximale Lagermenge
Behandlung von gef. Abfällen durch Vermischung	= 8.11 aa) Sp.1	40 t/d	5000 t/a	maximaler Tages- und maximaler Jahresdurchsatz

Der maximale inputseitige Durchsatz der gesamten Anlage ist für alle Abfälle in Summe auf 5.000 t pro Jahr begrenzt.

Angaben zum Lagerort

Bezeichnung	Beschreibung	Vol. [m³]	Untergrundbefestigung und Entwässerung (RW-, SW-Anschluß, Abscheider, Versickerung)
TA	Tank für Altöl (Doppelwandig und mit Leckanzeige)	40	in abflussloser, baurechtlich genehmigter und nach VAWS zugelassener Halle
TE	Tank für Emulsionen (Doppelwandig und mit Leckanzeige)	40	in abflussloser, baurechtlich genehmigter und nach VAWS zugelassener Halle